



Bericht des Regierungsrats über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2019

29. Januar 2019

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag über die Festlegung des Prozentsatzes zur Berechnung des Selbstbehalts bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2019 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

1. Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bezahlen die obligatorisch Versicherten für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte Kopfprämie. Diese Prämie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der Kopfprämie dient u.a. die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV), welche die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren (Art. 65 Abs. 1 und Art. 65a KVG).

Die Finanzierung der IPV erfolgt durch den Bund und die Kantone. Der Bund leistet den Kantonen zur Finanzierung der IPV jährlich einen Betrag im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Die übrigen finanziellen Mittel für die IPV werden von den Kantonen getragen.

2. Kantonalrechtliche Vorgaben

Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag für die IPV entspricht in Obwalden gemäss Art. 2 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (EG KVG; GDB 851.1) mindestens 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons.

Die kantonalrechtlichen Vorgaben sorgen dafür, dass die IPV nicht nach dem „Giesskannenprinzip“ gewährt wird, sondern dass die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden.

Gemäss Art. 2 EG KVG sowie Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (V EG KVG; GDB 851.11) besteht im Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung, soweit die kantonalen Richtprämien der Krankenpflegegrundversicherung für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder den gesetzlichen Selbstbehalt übersteigen und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt, respektive Fr. 70 000.– bei Personen mit Kindern.

Der gesetzliche Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Art. 2 Abs. 2 EG KVG).

Personen, die voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhielten im Dezember 2018 automatisch ein entsprechendes Anmeldeformular. Wer kein solches erhalten hat und trotzdem Anspruch auf IPV geltend machen will, kann bis Ende Mai 2019 ein Antragsformular einreichen.

2.1 Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung

Ein „Sozialziel“ zur Prämienverbilligung wird vom KVG nicht vorgegeben. Es obliegt den Kantonen, das Prämienverbilligungssystem bedarfsgerecht und den kantonalen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten.

Der Kanton Obwalden hat fünf Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung festgelegt:

1. Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten als Prämienverbilligung die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien gemäss Art. 5 Abs. 3 V EG KVG.
2. Versicherte haben Anrecht auf eine Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.– (Art. 7 Abs. 1 und 2 V EG KVG).

3. Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) (Art. 7 Abs. 3 V EG KVG).
4. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind (Art. 7 Abs. 4 V EG KVG).
5. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien (Art. 7 Abs. 5 V EG KVG).

Diese Eckwerte sind bei der Festlegung des in das Budget aufzunehmenden Kantonsbeitrags und der Festlegung des gesetzlichen Selbstbehalts zu berücksichtigen.

2.2 Kantonale Richtprämien

Die kantonalen Durchschnittsprämien werden jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern in der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR 831.309.1) im Herbst des Vorjahres publiziert. Für das Jahr 2019 betragen die jährlichen Durchschnittsprämien im Kanton Obwalden für Erwachsene Fr. 4 740.– (plus 2,6 Prozent gegenüber Vorjahr), für junge Erwachsene Fr. 3 624.– (minus 16,1 Prozent gegenüber Vorjahr) und für Kinder Fr. 1 128.– (plus 3,3 Prozent gegenüber Vorjahr). Obwalden weist schweizweit hinter den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Nidwalden, Uri und Zug die fünftiefsten Durchschnittsprämien für erwachsene Personen aus.

Seit 1. Januar 2014 sind in Obwalden nicht mehr bei allen Personengruppen die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent für die Berechnung der IPV massgebend. Damit soll vermieden werden, dass den Versicherten höhere Prämien ausbezahlt werden, als die effektiven Krankenkassenprämien. Es gelten für Erwachsene und junge Erwachsene 90 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien. Für Kinder gelten nach wie vor die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

Dementsprechend bestehen im Kanton Obwalden im 2019 folgende Richtprämien:

- Fr. 4 266.– für Erwachsene;
- Fr. 3 264.– für junge Erwachsene;
- Fr. 1 128.– für Kinder.

Bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

2.3 Prozentsatz

Der Selbstbehalt basiert auf dem Prozentsatz gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG und dem anrechenbaren Einkommen. Der Prozentsatz muss linear verlaufen und ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens ansteigen (linear-progressives System).

2.4 Anrechenbares Einkommen

Zur Ermittlung der aktuellen Einkommensverhältnisse bzw. des anrechenbaren Einkommens stützt sich der Kanton Obwalden auf die Steuerfaktoren. So kann ein effizienter und kostengünstiger Vollzug der IPV garantiert werden. Art. 7 Abs. 6 V EG KVG sieht vor, dass für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens grundsätzlich die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung massgebend ist.

Das anrechenbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Total der Einkünfte gemäss Seite zwei der Steuererklärung (Code 199)	
– abzüglich:	
	Berufsauslagen
	Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten
	Versicherungsabzug
	Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
	Kinderbetreuungskosten durch Dritte
	Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags
Fr. 7 000.–	Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe
Fr. 7 000.–	Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben
+ zuzüglich:	
	allfällige Liegenschaftsverluste
	10 Prozent vom steuerbaren Vermögen
=	anrechenbares Einkommen

Entsprechen die Steuerfaktoren der letzten definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr, so kann die Prämienverbilligung von Amtes wegen oder auf Antrag ermessensweise festgelegt werden (Art. 8 Abs. 5 V EG KVG). Mit dieser Bestimmung kann die Berechnung der Prämienverbilligung grossen Einkommensveränderungen Rechnung tragen.

3. Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG

3.1 Einleitende Bemerkungen

Weil sich die Höhe der kantonalen Richtprämien, die Zahl und Struktur der Anspruchsberechtigten sowie die zur Verfügung stehenden Mittel (Budget Bund und Kanton) jährlich verändern, muss der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Art. 2 Abs. 2 EG KVG sieht vor, dass der Prozentsatz vom Kantonsrat jährlich durch einen Kantonsratsbeschluss abschliessend, ohne Referendumsmöglichkeit, festgelegt wird. Ferner enthält Art. 2 Abs. 2 EG KVG die Vorgabe, dass der Prozentsatz linear verlaufen und ab einem bestimmten anrechenbaren Einkommen ansteigen muss (linear-progressives System). Durch diese Vorgabe soll gewährleistet werden, dass bei den Berechnungselementen für die IPV Kontinuität Einzug hält und ferner die Wirkung der IPV aufgrund von vergleichbaren Daten möglich sein wird.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG wird mittels Modellrechnungen ermittelt. Das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden berechnet diesen Prozentsatz gestützt auf die Zahl der potenziell Anspruchsberechtigten und deren anrechenbaren Einkommen, die kantonalen Richtprämien, die zur Verfügung stehenden Mittel sowie auf weiteren Daten.

Da ein Modell die Realität nie ganz genau abbilden kann, sind Abweichungen zwischen den Modellberechnungen und den definitiv verfügbaren Zahlen hinzunehmen. So können sich etwa die finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten zwischen Vornahme der Modellrechnungen und dem Verfügungszeitpunkt verändern. Insbesondere ist die Anzahl der Berechnungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Modellrechnung nicht abschätzbar. Abweichungen von den errechneten Zahlen können auch Änderungen der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen sein.

3.2 Rückblick 2018

3.2.1 Antragsverfahren

Der Vollzug der IPV wurde auf Basis der geltenden Gesetzgebung analog der Vorjahre durchgeführt.

Das vorgedruckte Anmeldeformular wurde zusammen mit einem Merkblatt zur Prämienverbilligung sowie einem adressierten Rückantwortcouvert den voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen zugestellt. In der Zeit von April bis Ende Mai wiesen verschiedene Inserate im Amtsblatt, im Informationsblatt Aktuell, in der Obwaldner Zeitung sowie im Anzeiger Engelberg auf das Vorgehen der Prämienverbilligung und das Antragsverfahren hin. Das Aktuell wurde in allen Haushalte des Kantons Obwalden verteilt.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen kein Antragsformular ausfüllen. Sie werden von der Ausgleichskasse gemeldet und direkt verarbeitet.

Für das Prämienverbilligungsjahr 2018 wurden insgesamt 7 827 Anmelde- bzw. Antragsformulare verschickt. 6 762 Formulare wurden eingereicht, dies entspricht einer Rücklaufquote von 86,4 Prozent.

Die Anzahl Personen, die das Anmelde- oder Antragsformular nicht eingereicht haben, teilen sich in folgende Alterskategorien auf:

Alter	Anzahl	Prozent
80 plus	34	3,19 %
60 bis 80	87	8,17 %
40 bis 60	201	18,87 %
26 bis 40	386	36,24 %
19 bis 25	319	29,95 %
18	38	3,57 %
Total	1 065	100,00 %

Tabelle 1: Nicht eingereichte Antragsformulare nach Alterskategorien

3.2.2 Wirtschaftliche Berechnungen

Grosse Einkommensveränderungen können auf Antrag der anspruchsberechtigten Person oder von Amtes wegen bei der Berechnung der Prämienverbilligung berücksichtigt werden. Der Antrag erfolgt zusammen mit der Eingabe des Anmelde- oder Antragsformulars.

Art. 8 Abs. 6 V EG KVG gibt der zuständigen Stelle für die Prämienverbilligung die Möglichkeit, ausgerichtete Prämienverbilligung unter gewissen Voraussetzungen zurückzufordern. Dabei geht es um Fälle, die im Anspruchsjahr ein mittleres oder hohes Einkommen generieren, für welches keine oder nur teilweise Prämienverbilligung beantragt werden könnte. Liegen in der Bemessungsperiode tiefere Steuereffektoren vor, werden diese zur Berechnung der Prämienver-

billigung herangezogen. Die so berechnete Prämienverbilligung ist im Vergleich zu den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr zu hoch. In der Praxis geht es dabei vor allem um junge Erwachsene die von der Ausbildung ins Erwerbsleben übertreten.

Bei den jungen, erwachsenen Personen, welche die Ausbildung vor 2018 abgeschlossen haben, wurden die aktuellen Einkommensverhältnisse von Amtes wegen abgeklärt. Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgte in diesen Fällen mehrheitlich ermessensweise nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dadurch kann vermieden werden, dass grosse Beträge an Prämienverbilligung ausbezahlt werden, die später zurückgefordert werden müssen.

Insgesamt wurde bei rund 450 Anträgen die Berechnung der Prämienverbilligung 2018 nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geprüft, davon handelt es sich bei 325 Fällen um Anträge junger Erwachsener (Jg. 1999 bis 1993).

3.2.3 *Laufend veränderte Bemessungsgrundlagen*

Anträge auf Prämienverbilligung können bis Ende Mai eingereicht werden. Das Antragsverfahren nimmt zudem einige Zeit für die Verarbeitung in Anspruch. Somit können nicht alle Verfügungen im März erlassen werden. Durch die Verarbeitung während dem gesamten Jahr verändern sich laufend auch die Veranlagungsdaten der Steuerverwaltung. Dadurch entspricht der effektive Prämienverbilligungsbetrag nicht immer dem Betrag der Hochrechnung.

2 702 Verfügungen basieren auf einer aktuelleren Steuerveranlagung als derjenigen, die der Hochrechnung zugrunde lag oder es mussten Veränderungen bei den Grundlagendaten vorgenommen werden oder es erfolgte eine ermessensweise Festlegung aufgrund von veränderter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

3.2.4 *Konsequenz*

Im 2018 wurde die Staatsrechnung bei der IPV um insgesamt Fr. 22 064 136.– belastet. Gegenüber dem IPV-Budget 2018 (Fr. 24 430 000.–) resultieren somit Minderausgaben von Fr. 2 365 864.–.

3.3 Budget 2019

Für das Jahr 2019 wurde für die Prämienverbilligung ein Betrag von total Fr. 24 522 000.– zur Verfügung (Kto. 2804.3637.02) budgetiert. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf Fr. 12 089 452.– und die Bundesbeiträge auf Fr. 12 432 548.–.

Das Bundesamt für Gesundheit legt den definitiven Bundesbeitrag sowie die Aufteilung an die Kantone jeweils Ende Oktober im Vorjahr fest. Der Bundesbeitrag entspricht dabei 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Der Anteil des Bundes für den Kanton Obwalden beträgt anhand dieser Berechnungen Fr. 12 432 548.–.

Im Vergleich zum Vorjahr sind für das kommende Jahr Fr. 92 000.– mehr budgetiert worden. Der wesentlich tiefere Anstieg des Budgets im Vergleich zu den Vorjahren ist auf die Anpassung des Risikoausgleichs zwischen jungen Erwachsenen und Erwachsenen zurückzuführen. Die Prämien für die jungen Erwachsenen zwischen 19 und 26 Jahren fallen dadurch deutlich tiefer als in den Vorjahren aus.

3.4 Prozentsatz 2019

Ausgehend vom Budgetkredit und der vorgenommenen Modellrechnungen wird für das Rechnungsjahr 2019 folgender Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts nach Art. 2 Abs. 2 EG KVG vorgeschlagen:

Bis Fr. 35 000.– gilt ein Selbstbehalt von 10,75 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

Berechnungsbeispiel IPV für Ehepaar ohne Kinder

(mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.–)

Richtprämie erwachsene Person	Fr. 4 266.–
anrechenbares Einkommen ¹⁾ 2019	Fr. 35 000.–
Prozentsatz Selbstbehalt	10,75 %
Total Richtprämien (zwei Erwachsene)	Fr. 8 532.–
abzüglich Selbstbehalt (10,75 % von Fr. 35 000.–)	<u>Fr. – 3 762.–</u>
Anspruch IPV	Fr. 4 770.–

¹⁾ Das anrechenbare Einkommen von Fr. 35 000.– entspricht bei einem Ehepaar ohne Kinder (Doppelverdiener) oder einem Bruttoarbeitseinkommen von ca. Fr. 52 600.–

Weitere Berechnungsbeispiele sowie auch der Entwicklungsvergleich der Jahre 2017 bis 2019 sind im Anhang (Punkt 4 und 5) zu finden.

3.5 Wirkungen des Prozentsatzes 2019

Im 2019 werden mit einem Selbstbehalt von 10,75 Prozent des anrechenbaren Einkommens bis Fr. 35 000.– und der anschliessenden Steigerung des Selbsthalts für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent voraussichtlich 32,8 Prozent der Bevölkerung Obwaldens Prämienverbilligungsbeiträge erhalten (2016 effektiv: 29,5 Prozent, 2017 effektiv: 30,4 Prozent, 2018 effektiv 33,9 Prozent).

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten als Prämienverbilligung die kantonale Durchschnittsprämie vollständig vergütet, also ohne Selbstbehalt. Für diese Bezügergruppen steigt die Prämienverbilligung in gleichem Mass wie auch die Krankenkassenprämien steigen. Ähnlich sieht es für Personen mit einem tiefen anrechenbaren Einkommen aus, da diese nur einen tiefen Selbstbehalt haben. Je höher aber das anrechenbare Einkommen ist, umso mehr wirkt sich der Selbstbehalt aus.

Der Selbstbehalt entspricht dem Betrag, der durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Ab einem gewissen anrechenbaren Einkommen muss die Erhöhung der Krankenkassenprämien durch die Versicherten getragen werden.

63,54 Prozent des verfügbaren Budgetbetrags werden an Personen mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 20 000.– eingesetzt.

3.6 Modellrechnungen

Im Anhang (Punkt 1 bis 3) werden die folgenden prognostizierten Auswirkungen illustriert:

1. Verteilung der Prämienverbilligung nach Kategorien des anrechenbaren Einkommens;
2. Auszahlungsmodalitäten nach Haushaltskategorie;
3. IPV nach Familienstrukturen.

Für die Erarbeitung der Modellrechnungen 2019 und die damit verbundenen Analysen wurden die aktuellen Steuerveranlagungsdaten mit Stand vom 15. Januar 2019 verwendet. Alle Modellanalysen beruhen somit auf den Daten von Personen, die grundsätzlich für das Jahr 2019 IPV erhalten könnten.

Die Analyse des Steuerregisters hat ergeben, dass bei rund 1 781 Fällen per 15. Januar 2019 keine Steuerveranlagungen vorlagen. Bei diesen Steuerpflichtigen wird in der Modellrechnung in einem ersten Schritt der maximal mögliche Prämienverbilligungsbetrag berechnet. Davon wird aber nur ein Teil beansprucht. Deshalb wird in einem zweiten Schritt ein Korrekturbetrag in Abzug gebracht. Damit wird simuliert, dass lediglich 17 Prozent der Steuerpflichtigen ohne Steuerveranlagung eine Prämienverbilligung beanspruchen werden.

Die Mittel für die Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezüger werden anhand der anfangs Jahr bekannten Fälle ermittelt und hochgerechnet. Der Pauschalbetrag für Quellenbesteuerte berechnet sich aus der Entwicklung der letzten beiden Jahre und unter Einbezug der Prämienanpassung.

3.7 Mittelverwendung

Die so vorgenommenen Modellrechnungen ergeben folgende Mittelverwendung (im Vergleich dazu das Vorjahr¹):

	2018 in Fr.	2019 in Fr.
Ordentliche Prämienverbilligung	16 611 106.–	16 147 085.–
Ergänzungsleistungen	5 100 000.–	5 400 000.–
Sozialhilfe	1 900 000.–	1 700 000.–
Quellensteuer	350 000.–	420 000.–
Total	23 961 106.–	23 667 085.–

Für die IPV 2019 stehen Fr. 24 522 000.– zur Verfügung; die Hochrechnungen ergeben Minder Ausgaben von Fr. 854 915.–.

4. Abschliessende Erwägungen

Mit dieser Vorlage können die Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung erreicht werden. So wird den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe mit der Prämienverbilligung die Krankenkassenprämie vollständig übernommen. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bei unteren und mittleren Einkommen speziell entlastet.

Die Prämienverbilligungen für das Jahr 2019 werden zu rund 94 Prozent an Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Der Anteil der Bevölkerung, welcher Prämienverbilligung erhält, liegt mit 32,8 Prozent beim vom Bundesrat vorgeschlagenen Drittel der Bevölkerung.

Diverse Berechnungsbeispiele im Anhang zeigen die konkreten Auswirkungen bei den einzelnen IPV-Bezügergruppen.

¹ Veränderungen aufgrund der Schlussabrechnungen mit den Krankenversicherern sind noch nicht berücksichtigt

Das seit 1. Januar 2014 geltende Antragsverfahren und die Berechnungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinflussen die Modellberechnungen.

Beilagen:

- Anhang zum Bericht
- Entwurf Kantonsratsbeschluss